

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

VAN MARLE u.a. gegen NIEDERLANDE

26. Juni 1986

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Übersetzung wurde bereits in EGMR-E Bd. 3 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Translation already published in EGMR-E vol. 3] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Traduction déjà publiée dans EGMR-E vol. 3] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Nr. 17**Van Marle u.a. gegen Niederlande**

Urteil vom 26. Juni 1986 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 101.

Vier Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 8543/79**, van Marle, eingelegt am 10. Januar 1979, Nr. 8674 und 8675/79, van Zomeren und Flantua, eingelegt am 20. Juni 1979, Nr. 8685/79, Bruijn, eingelegt am 17. Juli 1979; alle vier Beschwerden wurden am 12. Oktober 1984 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Recht auf ein faires Verfahren, hier: Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche, Art. 6 Abs. 1; Schutz des Eigentums, Art. 1 des 1. ZP-EMRK.

Innerstaatliches Recht: Gesetz über Wirtschaftsprüfer vom 28. Juni 1962 (Wet op de Registeraccountants); Art. 65, Art. 85 Abs. 2 i.V.m. Art. 28 Abs. 2 und 29 Gesetz vom 13. Dezember 1972 über die zugelassenen Wirtschaftsprüfer (Wet op de Accountants-administratie-consulenten).

Ergebnis: Keine Verletzung der Konvention: Art. 6 Abs. 1 nicht anwendbar; Allgemeininteresse rechtfertigt Eingriff in Art. 1 des 1. ZP-EMRK.

Sondervoten: Vier.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 8. Mai 1984 zu dem Ergebnis, dass keine Konventionsverletzung vorliegt, s.u. S. 180, Ziff. 25.

Die beim Gerichtshof ursprünglich gebildete Kammer hat am 25. September 1985 beschlossen, den Fall nach Art. 50 Verfo-EGMR an das Plenum abzugeben.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. November 1985 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: G.W. Maas Geesteranus, Rechtsberater, Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: E. Korthals Altes, Landsadvoaat, J.H. van Kreveld, Frau K.M. Bresjer, I.W. van der Eijk, Wirtschaftsministerium, als Berater;

für die Kommission: J.A. Frowein als Delegierter;

für die Beschwerdeführer: Rechtsanwälte E. van der Schans, G.C.L. van Leeuwen.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

I. Die Umstände des Falles

[1.-13.] Die Beschwerdeführer (Bf.) Germen van Marle (geb. 1928, aus Rotterdam), Johannes Petrus van Zomeren (geb. 1928, aus Utrecht), Johannes Flantua (geb. 1915, aus Utrecht) und Roelof Hendrik de Bruijn (geb. 1929, aus Amersfoort) haben zu verschiedenen Zeiten zwischen 1947 und 1950 den Beruf des Wirtschaftsprüfers ausgeübt, wobei es zu dieser Zeit keine gesetzliche Regelung für dieses Berufsbild gab.

Mit Gesetz vom 13. Dezember 1972 wurde die Berufssparte des zugelassenen Wirtschaftsprüfers eingeführt, Art. 65 des Gesetzes enthielt eine Übergangsbestimmung. Gestützt auf diese Vorschrift beantragten die Bf. im Jahr 1974 ihre Eintragung als Wirtschaftsprüfer.

Im Jahr 1977 wurde jeder der Bf. von der gesetzlich vorgesehenen Zulassungskommission angehört und aufgefordert, fünf unter ihrer eigenen Verantwortung erstellte Jahresbilanzen vorzulegen. Im Anschluss daran entschied die Zulassungskommission, die Anträge der Bf. abzulehnen.

Die Bf. wandten sich dagegen an die Rechtsmittelkommission. Auch diese forderte von ihnen erstellte Bilanzen an und hörte sie im Laufe des Jahres 1978 an. Die Rechtsmittelkommission erhielt einen Bericht über die Sitzung vor der Zulassungskommission, nicht aber die Bf.

Die Rechtsmittelkommission wies die Anträge der Bf. (im Juli 1978 bzw. im Januar 1979) mit der Begründung ab, dass ihr Vorbringen in einigen Punkten Fragen offen gelassen hätte und dass aus ihren Antworten auf die gestellten Fragen nicht auf eine hinreichende berufliche Eignung geschlossen werden könnte.

Dabei war die den Bf. de Bruijn betreffende Entscheidung von fünf Mitgliedern der Rechtsmittelkommission unterschrieben, obwohl nur vier bei der Anhörung zugegen waren.

[14.] Das Gesetz über verwaltungsgerichtliche Rechtsmittel sieht einen Rechtsbehelf zum Staatsrat vor. Keiner der Bf. hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, da ihnen ein solches Vorgehen als aussichtslos erschien. Zum Beleg hierfür führen sie eine Entscheidung der rechtsprechenden Sektion des Staatsrats vom 4. September 1977 an, in der eine Berufung gegen eine Entscheidung der Rechtsmittelkommission für unzulässig erklärt wurde, da diese rechtsprechende Zuständigkeit habe und nicht als ein Verwaltungsorgan betrachtet werden könne.

II. Die relevante innerstaatliche Gesetzgebung

[15.-23.] Im Jahre 1962 und 1972 hat das niederländische Parlament zwei Gesetze verabschiedet, die den Beruf des Wirtschaftsprüfers regeln und schützen, der bis dahin gesetzlich nicht geregelt war.

Das Gesetz vom 28. Juni 1962 (Wet op de Registeraccountants) legt die Kriterien für die beruflichen Fähigkeiten fest, die von den Wirtschaftsprüfern gefordert werden, die in größerem Rahmen tätig werden und befugt sind, die Bücher von Gesellschaften zu prüfen und deren Richtigkeit mit einem Testat zu bestätigen (verklaring van getrouwheid).

Das im vorliegenden Fall allein direkt anwendbare Gesetz vom 13. Dezember 1972 über die zugelassenen Wirtschaftsprüfer (Wet op de Accountants-administratie-consulenten) betrifft die Wirtschaftsprüfer, deren Aufgabe nicht in einer solchen Tätigkeit besteht und für die die erforderlichen Fähigkeiten nicht so umfassend sind. Es handelt sich im Wesentlichen um die Wirtschaftsprüfer, die für kleinere und mittlere Unternehmen tätig werden.

Seit dem 1. März 1979 – fünf Jahre nach Inkrafttreten (1. März 1974) des Gesetzes von 1972 – können sich als „Wirtschaftsprüfer“ nur noch diejenigen Personen bezeichnen, die unter die Regelung des Gesetzes von 1962 fallen. Das sind die zugelassenen Wirtschaftsprüfer und die Personen, die diese Funktion als Angehörige des öffentlichen Dienstes wahrnehmen (Art. 85 Abs. 2 i.V.m. Art. 28 Abs. 2 und 29 des Gesetzes von 1972). Wer diese Berufsbezeichnung zu Unrecht führt, macht sich strafbar und wird disziplinarisch verfolgt.

Die Anträge auf Eintragung als zugelassener Wirtschaftsprüfer werden an die Eintragungskommission gerichtet (commissie voor de inschrijving), gegen deren Entscheidung die Berufung an die Rechtsmittelkommission zulässig ist (commissie van beroep). Die Antragsteller müssen eines der drei in dem Gesetz aufgezählten Diplome besitzen oder einen anderen Titel, der nach Meinung des Wirtschaftsministers eine entsprechende berufliche Fähigkeit nachweist (Art. 10).

Die Übergangsregelung des Art. 65 gestattet es jedoch, darüber hinaus Personen einzutragen, die die Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers in einem Rahmen und unter solchen Bedingungen ausgeübt haben, die für eine hinreichende berufliche Eignung sprechen:

- entweder während der letzten fünfzehn Jahre, die unmittelbar vor dem 1. März 1974 liegen, zumindest zehn Jahre lang (Art. 65 Abs. 1 lit. a)
- oder, für Inhaber eines der Diplome oder Titel, die in Art. 65 Abs. 1 lit. b genannt sind, während mindestens drei Jahren vor dem genannten Zeitpunkt.

In Art. 65 Abs. 3 werden Details der beruflichen Tätigkeit beschrieben.

Nach Art. 66 muss derjenige, der in den Genuss dieser Übergangsregelung kommen möchte, wie es der Fall für die Bf. ist, sich an die Zulassungskommission wenden (commissie voor de toelating), die eingesetzt worden ist um festzustellen, wer den Erfordernissen des Art. 65 entspricht.

Der Wirtschaftsminister legt nach Konsultation des Ministers für Erziehung und Wissenschaft und des Ministers für Landwirtschaft und Fischerei die Zahl der Mitglieder der Zulassungskommission fest, ernennt sie und bestimmt ihren Präsidenten sowie ihren/ihre Vizepräsidenten.

Die Zulassungskommission, die ggf. in Kammern mit drei oder mehr Mitgliedern aufgeteilt werden kann, kann den Kandidaten anhören (Art. 69 Abs. 1). Dieser hat die Möglichkeit, sich von einem Berater unterstützen zu lassen und, außer wenn die Kommission anders entscheidet, sich in der Sitzung vertreten zu lassen (Art. 69 Abs. 4). Eine abweisende Entscheidung kann nur ergehen, nachdem der Betroffene angehört worden ist oder zumindest durch Einschreiben aufgefordert worden ist, vor dem Ausschuss zu erscheinen (Art. 69 Abs. 1). Die Entscheidung muss begründet werden und dem Betroffenen durch Einschreiben zugestellt werden (Art. 70 Abs. 2).

Die Rechtsmittelkommission entscheidet über Berufungen gegen die ablehnenden Entscheidungen der Zulassungskommission (Art. 71) und der Eintragungskommission. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Vertretern. Drei der Mitglieder jeder Kategorie müssen die Voraussetzungen erfüllen, die erforderlich sind, um Richter an einem Regionalgericht [Landgerichtsebene] zu sein oder gerichtliche Funktionen ausüben oder ausgeübt haben, aber nicht den Beruf des Wirtschaftsprüfers (Art. 18 Abs. 1); die beiden anderen Mitglieder bzw. Vertreter müssen Wirtschaftsprüfer sein.

Die Mitglieder sind an das Beratungsgeheimnis gebunden (Art. 26). Nach Konsultation des Justizministers ernennt der Wirtschaftsminister die Mitglieder und bestimmt den Präsidenten und Vizepräsidenten.

Bevor die Kommission sich über das Rechtsmittel äußert, muss sie den Betroffenen anhören oder ihn durch eingeschriebenen Brief zum Erscheinen auf-

fordern (Art. 20 Abs. 1 und 72 Abs. 1). Sie kann Informationen von der Kommission der ersten Instanz anfordern oder auch Dritte anhören (Art. 72).

Der Berufungskläger kann von einem Rechtsbeistand unterstützt werden oder sich in der mündlichen Verhandlung vertreten lassen. Die Rechtsmittelkommission kann aber auch ablehnen, dass er in der mündlichen Verhandlung vertreten wird oder von einem Nichtjuristen unterstützt wird (Art. 72 Abs. 2 und 20 Abs. 2 und 3). Die Rechtsmittelkommission erlässt eine begründete Entscheidung, die sie dem Betroffenen und der ersten Instanz zustellt (Art. 21 Abs. 2 und 73 Abs. 2).

Verfahren vor der Kommission

[24.] Die Bf. machen vor der Kommission geltend, die umstrittenen Entscheidungen würden zivilrechtliche Ansprüche betreffen, über die nicht in einem fairen Verfahren öffentlich von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht verhandelt worden ist, wie es Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorschreibt. Darüber hinaus hätten die gerügten Entscheidungen das Recht auf Achtung ihres Eigentums verletzt, das in Art. 1 des 1. ZP-EMRK garantiert ist.

[25.] Die Kommission hat die zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Beschwerden am 13. Oktober 1980 für zulässig erklärt. In ihrem Bericht vom 8. Mai 1984 (Art. 31) gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass Art. 6 Abs. 1 der Konvention im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist (acht Stimmen gegen vier) und dass Art. 1 des 1. ZP-EMRK nicht verletzt worden ist (elf Stimmen und eine Enthaltung).

Anträge der Regierung an den Gerichtshof

[26.] In ihrem Schriftsatz vom 1. Februar 1985 beantragt die Regierung, der Gerichtshof möge feststellen, dass im vorliegenden Fall weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention noch Art. 1 des 1. ZP-EMRK verletzt worden sind.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention

27. Die Bf. behaupten, Opfer einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 zu sein, der wie folgt lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.“

28. Der Gerichtshof muss zuerst über die Anwendbarkeit dieser Vorschrift entscheiden, die von der Regierung und der Kommission verneint wird.

29. Nach Auffassung der Bf. hing das Recht, sowohl ihren Beruf weiterhin auszuüben als auch die Berufsbezeichnung Wirtschaftsprüfer zu führen von den Entscheidungen der Zulassungskommission und der Rechtsmittelkommission ab – ein Recht, das sie als zivilrechtlich i.S.v. Art. 6 Abs. 1 ansehen.

Seit dem 1. März 1979 würden sie sich strafbar machen, wenn sie weiterhin diese Berufsbezeichnung führen würden, die seit diesem Zeitpunkt geschützt war.

Während vieler Jahre hindurch vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1972 hätten sie dieses zweifache Recht für sich in Anspruch genommen, deren Ausübung durch Dritte oder durch die öffentliche Gewalt nicht behindert werden konnte. Der Gesetzgeber habe im Übrigen der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich um ein wohlerworbenes Recht handelt, indem er Übergangsbestimmungen erlassen habe.

Darüber hinaus stellten die genannten Entscheidungen eine Beeinträchtigung ihres Eigentumsrechts dar.

30. Nach Auffassung der Regierung hingegen war die Verwendung der Berufsbezeichnung Wirtschaftsprüfer früher nicht geschützt. Erst das Gesetz von 1972 sollte dazu dienen, ein gewisses Maß an beruflichen Fähigkeiten sicherzustellen, die vermittels eines Kontrollsystems festgestellt werden sollten. Es sollte gleichermaßen den Titel Wirtschaftsprüfer schützen, indem es Regeln über Berufsethik und Disziplinarregeln einführte.

Zwar hätten die Übergangsbestimmungen zum Ziel, die Interessen derjenigen zu schützen, die den Beruf seit einer gewissen Zeit ausübten, aber daraus lasse sich nicht herleiten, dass es sich hierbei um ein wohlerworbenes Recht handelt.

Die Regierung trägt vor, die Streitigkeit habe die Zuerkennung eines neuen Rechts zum Gegenstand, nämlich das Recht, die Berufsbezeichnung Wirtschaftsprüfer zu führen; es gehe nicht um das Recht der Bf., ihre beruflichen Tätigkeiten fortzusetzen, weil sie nichts daran hindere.

Zum letzten Punkt teilt die Kommission die Auffassung der Regierung. Die Kommission ist darüber hinaus der Meinung, dass die umstrittenen Entscheidungen sich auf die beruflichen Fähigkeiten der Bf. beziehen, wobei die Bf. insoweit keinerlei Verfahrensfehler oder andere Rechtswidrigkeit geltend gemacht hätten, sondern vielmehr eine falsche Einschätzung ihrer beruflichen Fähigkeiten rügten. Aus dieser Rüge sei jedoch nicht zu entnehmen, dass es sich um eine „Streitigkeit“ über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen handele. Folglich sei Art. 6 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

31. Der Gerichtshof hebt hervor, dass die Bf. der Ansicht sind, die Voraussetzungen zu erfüllen, die durch das Gesetz für ihre Eintragung als zugelassene Wirtschaftsprüfer i.S.d. Gesetzes von 1972 erforderlich sind. Da die Zulassungskommission ihre Anträge trotzdem abgewiesen hat, haben sie die Rechtsmittelkommission angerufen. Zu diesem Zeitpunkt ist eine Meinungsverschiedenheit über ihre berufliche Eignung entstanden und demzufolge bzgl. des von ihnen geforderten Rechts auf Eintragung als anerkannte Wirtschaftsprüfer. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es sich hierbei um eine „Streitigkeit“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 der Konvention handelt.

32. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergeben sich u.a. folgende Grundsätze:

a) Bzgl. des Begriffs der „Streitigkeit“ verbietet der Geist der Konvention ein „allzu technisches Verständnis dieses Begriffs und verlangt eine eher materielle als formelle Definition“ (Urteil *Le Compte, Van Leuven und De Meyere* vom 23. Juni 1981, Série A Nr. 43, S. 20, Ziff. 45, EGMR-E 1, 540).

b) Die „Streitigkeit“ muss tatsächlich vorhanden und schwerwiegend sein (Urteil *Sporrong und Lönnroth* vom 23. September 1982, Série A Nr. 52, S. 30, Ziff. 81, EGMR-E 2, 159).

c) Die „Streitigkeit“ kann sich sowohl auf das „Bestehen eines Anspruchs schlechthin“ beziehen als auch auf seine „Tragweite oder auf die Art und Weise, in der sein Inhaber von ihm Gebrauch machen darf“ (Urteil *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, a.a.O., S. 22, Ziff. 49, EGMR-E 1, 542).

d) Die „Streitigkeit“ kann sich beziehen sowohl auf „Tatsachen“ als auch „auf Rechtsfragen“ (ebd., S. 23, Ziff. 51 a.E., EGMR-E 1, 543, Urteil *Albert und Le Compte* vom 10. Februar 1983, Série A Nr. 58, S. 16, Ziff. 29 a.E. und S. 19, Ziff. 36, EGMR-E 2, 216 u. 218).

33. Dennoch ist es erforderlich, im vorliegenden Fall den Streitgegenstand, der vor die Rechtsmittelkommission gebracht worden ist, zu analysieren.

34. Die Aufgabe der Rechtsmittelkommission umfasst sowohl die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens vor der Zulassungskommission als auch eine erneute Prüfung der Frage, ob die Kandidaten den gesetzlichen Vorschriften für die Einschreibung entsprechen: Befähigung, Erfahrung, Dauer der Berufsausübung oder Besitz von bestimmten Diplomen oder Titeln (s.o. Ziff. 20).

35. Bei Erfüllung der erstgenannten Aufgabe kann es sein, dass die Rechtsmittelkommission zu Fragen wie Willkür, Ermessensüberschreitung oder Verfahrensfehlern Stellung zu nehmen hat. Fragen dieser Art sind ihrer Natur nach einer gerichtlichen Entscheidung zugänglich und ein Streit über solche Fragen ist als „Streitigkeit“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 anzusehen.

Im vorliegenden Fall haben die Bf. jedoch vor der Rechtsmittelkommission keine Rechtswidrigkeit dieser Art geltend gemacht.

36. Die Überprüfung des Vorliegens der gesetzlichen Bedingungen für die Eintragung kann hingegen Rechts- und Tatsachenfragen umfassen, die einer gerichtlichen Bewertung zugänglich sind, wie z.B. die Auslegung der vom Gesetz aufgestellten Voraussetzungen, die Dauer der Berufsausübung und der Besitz bestimmter Diplome oder Titel.

Die Rügen der Bf. im Hinblick auf die Entscheidung der Zulassungskommission fallen jedoch auch nicht in diese Kategorie. Es trifft zu, dass der Bf. de Bruijn u.a. eine zeitlich falsche Bewertung seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit gerügt hat, jedoch hat er diesen Aspekt vor den Organen der Konvention nicht weiterverfolgt.

Abgesehen von dieser einzigen Ausnahme, haben die Bf. der Zulassungskommission im Wesentlichen nur vorgeworfen, ihre beruflichen Fähigkeiten verkannt zu haben. Die Rechtsmittelkommission hat diese einer erneuten Prüfung unterzogen und die Bf. zu Gesprächen aufgefordert, in deren Verlauf sie von ihnen aufgestellte Bilanzen erläutern und auf Fragen theoretischer und praktischer Art zur Wirtschaftsprüfung antworten konnten.

Eine solche Beurteilung von Kenntnissen und Erfahrungen, die erforderlich sind, um einen bestimmten Beruf unter Führung einer bestimmten Berufsbezeichnung auszuüben, nähert sich einem Examen im schulischen oder universitären Bereich an und entfernt sich damit von der üblichen Aufgabe eines Richters in einem solchen Maße, dass die Garantien des Art. 6 Meinungsverschiedenheiten über derartige Angelegenheiten nicht mitumfassen können.

37. Es liegt also keine „Streitigkeit“ i.S.v. Art. 6 vor, der demzufolge im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist. Die Tatsache, dass nach innerstaatlichem Recht die Rechtsmittelkommission den Charakter eines Gerichts hat, steht dieser Feststellung nicht entgegen.

38. Folglich hat der Gerichtshof sich nicht zu der Frage des zivilrechtlichen Charakters des von den Bf. geltend gemachten Anspruchs zu äußern und ebenso wenig zur Vereinbarkeit des fraglichen Verfahrens mit den Erfordernissen von Art. 6 Abs. 1.

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK

39. Die Bf. behaupten ferner, Opfer einer Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK zu sein, der wie folgt lautet:

„Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.“

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

Die Bf. machen geltend, die Entscheidungen der Rechtsmittelkommission hätten ihre Einnahmen und den Wert ihres Unternehmens beeinträchtigt. Folglich hätten sie einen Eingriff in die Ausübung ihres Eigentumsrechts und einen teilweisen Entzug dieses Eigentums ohne Entschädigung erlitten.

40. Nach Ansicht der Regierung hingegen hatten die Bf. kein „wohlerworbenes Recht“ auf Führung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“, bevor das Gesetz in Kraft trat, das diese Berufssparte geregelt hat: Bis dahin handelte es sich um die einfache Möglichkeit, die Berufsbezeichnung zu führen, nicht um ein anerkanntes und geschütztes Recht. Selbst wenn man unterstelle, dass ein wohlerworbenes Recht vorliege, könne man darin kein „Eigentum“ i.S.v. Art. 1 des 1. ZP-EMRK sehen. Die Regierung hob außerdem hervor, im niederländischen Recht gebe es kein Recht auf „goodwill“, das als „Eigentum“ im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet werden könnte.

Hilfswise trägt die Regierung vor, dass Art. 1 des 1. ZP-EMRK nicht verletzt worden sei, weil die Gesetzgebung ein Ziel im „Allgemeininteresse“ verfolgt habe.

41. Der Gerichtshof ist wie die Kommission der Ansicht, dass das von den Bf. angeführte Recht dem Recht auf „Achtung ihres Eigentums“, wie es in Art. 1 des 1. ZP-EMRK garantiert ist, gleichgestellt werden kann: Aufgrund ihrer Arbeit haben die Bf. es erreicht, sich eine Klientel aufzubauen; da diese

in mancher Hinsicht den Charakter eines privaten Rechts trägt, ist sie als ein Vermögenswert einzuschätzen, also als Eigentum i.S.v. Art. 1 Satz 1 des 1. ZP-EMRK, der folglich im vorliegenden Fall anwendbar ist.

42. Die Ablehnung, die Bf. in die Liste der zugelassenen Wirtschaftsprüfer einzutragen, hat die Bedingungen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit grundlegend verändert, deren Umfang vermindert worden ist. Ihre Einnahmen haben sich verringert, ebenso wie der Wert ihrer Klientel und der Wert ihres Unternehmens allgemein. Folglich liegt ein Eingriff in das Recht auf Achtung ihres Eigentums vor.

43. Wie die Kommission hervorhebt, ist dieser Eingriff jedoch auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 2 des 1. ZP-EMRK gerechtfertigt.

Zunächst einmal verfolgte das Gesetz von 1972 ein Ziel, das im Interesse der Allgemeinheit lag: Nämlich einen Berufszweig zu organisieren, der für den gesamten wirtschaftlichen Bereich von Bedeutung ist, indem für die Öffentlichkeit die berufliche Befähigung derer, die ihn ausüben, garantiert wird.

Zweitens wurde der angemessene Ausgleich zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel (Urteil *Sporrong und Lönnroth*, Série A Nr. 52, Série A Nr. 52, S. 26, Ziff. 69, EGMR-E 2, 156) ohne Zweifel durch das Bestehen einer Übergangsregelung hergestellt, die es den vormals nicht-qualifizierten Wirtschaftsprüfern ermöglichte, unter bestimmten Bedingungen Zugang zu dieser neuen Berufssparte zu erhalten.

44. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass Art. 1 des 1. ZP-EMRK nicht verletzt worden ist.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. mit elf Stimmen gegen sieben, dass Art. 6 Abs. 1 der Konvention im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist;
2. mit sechzehn Stimmen gegen zwei, dass Art. 1 des 1. ZP-EMRK im vorliegenden Fall anwendbar ist;
3. einstimmig, dass Art. 1 des 1. ZP-EMRK nicht verletzt worden ist.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Ganshof van der Meersch (Belgier), Cremona (Malteser), Wiarda (Niederländer), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Faria (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne), Spielmann (Luxemburger); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Vier. (1) Gemeinsames zustimmendes Sondervotum der Richter Ryssdal, Matscher und Bernhardt; (2) Abweichende Meinung des Richters Cremona; (3) Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Thór Vilhjálmsson, Pettiti, Macdonald, Russo, Gersing und Spielmann; (4) Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Sir Vincent Evans und Gersing zu Art. 1 des 1. ZP-EMRK.